

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers

DI Dr. Walter FAUNIE,

in der Beschwerdesache des *****
** *****, *****
vertreten durch DDr. Fürst Rechtsanwalts-GmbH,
Wiener Straße 9, 2340 Mödling, gegen den Bescheid der Bauoberbehörde für
Wien vom 11. Dezember 2013, Z BOB - 857260/2013, in seiner heutigen nichtöf-
fentlichen Sitzung beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

1.1. Der Beschwerdeführer ist einer von vier Miteigentümern einer im Gemein-
degebiet von Wien gelegenen Liegenschaft. Auf der Liegenschaft befinden sich
behördlich nicht bewilligte Bauwerke (ein Kleinhaus und zwei Nebengebäude).

1.2. Am 21. März 2012 stellten zwei Miteigentümer an den Magistrat der Stadt
Wien einen Antrag auf Sonderbaubewilligung nach § 71b Bauordnung für Wien
(im Folgenden: WBO). Urkunden, aus denen die Zustimmung der beiden anderen
Miteigentümer hervorgeht, wurden nicht vorgelegt. Insbesondere der Be-
schwerdeführer stimmte im Ermittlungsverfahren der Sonderbaubewilligung
ausdrücklich nicht zu.

1.3. Mit Bescheid vom 11. Oktober 2013 versagte der gemäß § 71b Abs. 5 WBO
zuständige Bauausschuss der Bezirksvertretung als Baubehörde erster Instanz die
Sonderbaubewilligung und begründete dies im Wesentlichen damit, dass die auf
der Liegenschaft errichteten Gebäude zum überwiegenden Teil nach dem 1. Mai
1997 errichtet worden wären und daher § 71b WBO auf Grund seines einge-
schränkten zeitlichen Anwendungsbereiches nicht zur Anwendung kommen
könne. Zur nicht vorhandenen Zustimmung des Beschwerdeführers äußerte sich
die Behörde nicht.

1.4. Der auf Grund der Berufung der beiden Bauwerber ergangene Berufungsbe-
scheid der Bauoberbehörde für Wien vom 11. Dezember 2013 sprach aus, dass
der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit an die Behörde
erster Instanz zurückverwiesen wird. Die Berufungsbehörde begründete dies im
Wesentlichen damit, dass die Feststellungen der erstinstanzlichen Behörde man-

gelhaft seien. Auch die Berufungsbehörde äußerte sich nicht über die fehlende Zustimmung des Beschwerdeführers.

2. Mit der auf Art. 144 B-VG gestützten Beschwerde gegen den Bescheid der Bauoberbehörde für Wien vom 11. Dezember 2013 rügt der Beschwerdeführer die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Unversehrtheit des Eigentums. Der Beschwerdeführer habe zum gegenständlichen Bauverfahren nie seine Zustimmung gegeben. Dieser Umstand sei von der belangten Behörde ignoriert worden. Dadurch sei der Beschwerdeführer nicht nur anders behandelt worden als seine Miteigentümer, sondern die belangte Behörde habe auch Willkür geübt. Sie habe die Rechtslage in einem entscheidenden Punkt grob verkannt und durch das Übergehen der Stellungnahme Verfahrensvorschriften willkürlich verletzt. Da die belangte Behörde einen Bescheid erlassen habe, der in denkbare Gesetzesanwendung ergangen sei, sei auch der Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums nicht gerechtfertigt. Für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof die Meinung des Beschwerdeführers nicht teilen sollte, wonach § 71b WBO – genauso wie seine Schwesterbestimmung § 71a WBO – die Zustimmung sämtlicher Miteigentümer vorsehe, werde die Verfassungswidrigkeit des § 71b WBO geltend gemacht.

3. Die Beschwerde ist unzulässig.

3.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 5038/1965, 5712/1968) begründet eine Beschwerdebehauptung nach Art. 144 Abs. 1 B-VG nur dann die Beschwerdelegitimation, wenn die behauptete Rechtsverletzung wenigstens möglich ist.

3.2. Mit dem angefochtenen Bescheid hob die belangte Behörde den erstinstanzliche Bescheid auf und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurück. Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen mit der Verletzung der Berufungswerber im Recht auf Parteiengehör und mit der Mangelhaftigkeit der Sachverhaltsfeststellung. Eine Sonderbaubewilligung gemäß § 71b WBO wurde damit den beiden Bau- und Berufungswerbern nicht erteilt.

3.3. Die belangte Behörde hat sich in dem angefochtenen Bescheid mit den Einwendungen des nunmehrigen Beschwerdeführers nicht auseinandergesetzt.

Nur dann aber, wenn die Berufungsbehörde einen die Aufhebung tragenden Grund anders beurteilt hätte als der nunmehrige Beschwerdeführer (vgl. VwGH 1.7.1980, 3341/79; 1.10.1985, 83/05/0006) oder die Berufungsbehörde den Einwendungen des nunmehrigen Beschwerdeführers nur teilweise Rechnung getragen, die übrigen Einwendungen jedoch im angefochtenen Bescheid ausdrücklich als unzutreffend verworfen hätte (vgl. VfSlg. 9397/1982), wäre der nunmehrige Beschwerdeführer berechtigt, den Berufungsbescheid wegen einer allfälligen Bindungswirkung anzufechten, obwohl mit diesem den mitbeteiligten Parteien und Berufungswerbern keine Baubewilligung erteilt wurde. Da mit dem angefochtenen Berufungsbescheid eine Rechtsauffassung weder über die Frage der Zustimmung aller Miteigentümer im Rahmen der Anwendung des § 71b WBO noch in Bezug auf die von dem Beschwerdeführer (in eventu) als rechtswidrig erachtete generelle Norm zum Ausdruck gebracht wurde, die die Berufungsbehörde (und letztlich auch den Verfassungsgerichtshof) im zweiten Rechtsgang binden würde, greift der den erstinstanzlichen Bescheid aufhebende Berufungsbescheid nicht in die Rechtssphäre des Beschwerdeführers ein (ähnlich VfSlg. 14.954/1997).

3.4. Die Beschwerde ist daher mangels der Legitimation des Beschwerdeführers zurückzuweisen.

4. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Wien, am 24. Februar 2014

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführer:

DI Dr. FAUNIE